Beschlussantrag Nr. 17/2026

Beschlussantrag betreffend die Überarbeitung der Kriterien für die Anwendung des Abfalltarifs für leerstehende Wohnungen

Beschlussantrag Nr. 17/2026

An die Präsidentin des Gemeinderates der Stadt Bozen

Betreff: Beschlussantrag gemäß der Geschäftsordnung des Gemeinderates betreffend die Überarbeitung der Kriterien für die Anwendung des Abfalltarifs (TARI/entsprechender Tarif) für leerstehende Wohnungen

Es wird Folgendes vorausgeschickt:

- Der Abfalltarif dient dazu, die Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen zu decken, und zwar nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Übereinstimmung zwischen dem Abfallaufkommen und der von Nutzerinnen und Nutzern zu tragenden Kosten.

- Viele Bürgerinnen und Bürger, die Eigentümerinnen und Eigentümer von leerstehenden oder nur gelegentlich genutzten Wohnungen sind, haben darauf hingewiesen, dass ein Tarif angewendet wird, der eine vierköpfige Familie voraussetzt, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Immobilie.

- Diese Berechnungsmethode führt dazu, dass Kosten in Rechnung gestellt werden, die deutlich über dem eigentlichen Abfallaufkommen der leerstehenden oder ungenutzten Wohnungen liegen.

Es wird Folgendes hervorgehoben:

- Das Verursacherprinzip verlangt, dass die Kosten des Dienstes so weit wie möglich an die tatsächliche Abfallerzeugung angepasst werden.

- Die Anwendung von Vermutungswerten, die nicht der tatsächlichen Situation entsprechen, könnte zu einer Ungleichbehandlung der SteuerzahlerInnen führen und EigentümerInnen von unbewohnten Liegenschaften ungerechtfertigt benachteiligen.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass

- eine korrekte Festsetzung des Tarifs dazu beiträgt, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Gemeindeverwaltung zu stärken;

- verschiedene italienische Gemeinden nach Überprüfung der vom Steuerpflichtigen angegebenen Sachverhalte Ermäßigungen, Befreiungen oder spezielle Berechnungsmodalitäten für unbewohnte Wohnungen vorsehen.

Es wird festgelegt, dass

- die Stadtverwaltung verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften und

Anwendungsmodalitäten der Abfalltarife transparent und verständlich sind und mit der tatsächlichen Nutzung der Immobilien im Einklang stehen.

Vor diesem Hintergrund,

FORDERT DER GEMEINDERAT DEN BÜRGERMEISTER UND DEN STADTRAT AUF,

1. die Modalitäten für die Anwendung der Abfalltarife auf leerstehende oder nur gelegentlich genutzte Wohnungen zu überprüfen;

2. einen detaillierten Bericht zu erstellen, der der zuständigen Ratskommission vorgelegt werden soll;

3. eine Änderung der Gemeindeverordnung zu prüfen, damit tatsächlich leerstehende Immobilien von einer Tarifregelung profitieren können, die dem tatsächlichen Abfallaufkommen besser entspricht;

4. soweit dies gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen zulässig ist, Ermäßigungen oder Vergünstigungen für leerstehende Wohnungen vorzusehen;

5. dem Gemeinderat innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung dieses Beschlussantrags über die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen Bericht zu erstatten.

Bozen, den 03.07.2026

Unterschrift